



An den  
Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie  
1. Vorsitzenden  
Herrn Heckelmann  
Platz des Landtages  
4000 Düsseldorf

Postanschrift

Eduard-Otto-Str. 9

5300 Bonn 1

☎ 0228 - 220664

Konto: 16238

Sparkasse Bonn

(BLZ 380 500 00)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

5300 Bonn 1, den

*Antrag zu dem Ausführungsgesetz für das  
neue Kinder- und Jugendhilfegesetz*



Sehr geehrter Herr Heckelmann,

am 23.10.1990 wurde auf der Mitgliedervollversammlung des Jugendringes Bonn e.V. beschlossen, den Antrag des BDKJ - Städtleitungsteam Bonn zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, daß dieser Antrag gezielt weitergeleitet wird.

Als Anlage überreichen wir Ihnen den Antrag mit der Bitte, ihn für das Ausführungsgesetz des neuen KJHG zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender

**Verteiler**

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Fraktionen des Landtages
- Jugendamt der Stadt Bonn
- JHA der Stadt Bonn
- Fraktionen der Stadt Bonn
- Lokalpresse Bonn
- jpd

# Antrag

Antragsteller: BOKJ-Stadtleitungsteam Bonn

Antrag: Die Vollversammlung des Jugendring Bonn wehrt sich gegen den Abbau demokratischer Rechte. Die Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland sind die einzigen Organisationen, in denen die Jugendlichen selbst all ihre Dinge regeln und ihre Repräsentanten wählen. Deshalb sind ihre Vertreter auch in der Lage, im Namen von Tausenden von Kindern und Jugendlichen und für die Jugend zu sprechen. Weil das unbequem ist, sollen die Möglichkeiten der Mitsprache in den Jugendwohlfahrtsausschüssen der Städte und Kreise eingeschränkt werden. Wir fordern deshalb von der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen und vom Landtag bei der Erarbeitung eines Ausführungsgesetzes für das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz:

1. Die anerkannten Jugendverbände müssen auch weiterhin 3 Vertreter in den Jugendhilfeausschuß entsenden zu können.
2. Die Mindestanzahl der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses soll wieder eingeführt werden. Sonst ist eine demokratische Kontrolle der Verwaltung nicht möglich.
3. Wir fordern eine deutliche Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements. Im Ausführungsgesetz zum § 73 KJHG ist ein Anspruch auf Anleitung, Beratung und Unterstützung der Ehrenamtlichen festzuschreiben.
4. Die Jugendringe sollten als Zusammenschluß demokratischer Jugendorganisationen erhalten und weiterentwickelt werden. Hierbei sollten die Jugendämter helfen. Konkurrenzgründungen durch die Jugendämter (§78 KJHG) müssen untersagt werden.
5. Wir fordern die Berücksichtigung der Jugendverbände bei der Jugendhilfeplanung in einer Art und Weise, die für ehrenamtliche Mitarbeiter attraktiv und leistbar ist.
6. Wir fordern eine stärkere Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, nach dem staatliche Eingriffe nur dann erlaubt sind, wenn die Selbsthilfe versagt, und daß damit die Grenzen staatlicher Bevormundung zieht.